

Stellungnahme des LR zum Prüfbericht des RPA zum Jahresabschluss 2019

Gem. § 129 Abs. 1 NKomVG legt der Hauptverwaltungsbeamte der Vertretung den Jahresabschluss mit einer eigenen Stellungnahme zum Prüfbericht vor.

Zu den unter Ziffer 5 des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 22.01.2020 aufgeführten Hinweisen, Empfehlungen und Prüfungsbemerkungen nehme ich wie folgt Stellung:

5.1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

Die Feststellungen treffen grundsätzlich zu, allerdings ist die vorherige Genehmigung von gewissen Überschreitungen unvermeidbar, wie auch der Prüfer eingeräumt hat.

5.2. Verschlechterung des Jahresergebnisses durch systemtechnischen Buchungsvorgang

Wie bereits im Prüfbericht beschrieben, wird eine Lösung des softwarebedingten Fehlers gemeinsam mit dem Softwarehersteller voraussichtlich im Februar 2021 erfolgen.

5.3. Rückstellungen für Urlaub und Überstunden

Grundsätzlich ist das Kalenderjahr auch das Urlaubsjahr, so dass Urlaubsübertragungen lediglich in unerheblichem Umfang vorgenommen werden.

Sofern man für einen Mitarbeiter Urlaubstage überträgt, müsste produktbezogen eine Rückstellung gebildet werden (dabei ist zu berücksichtigen, dass die Personalkosten z.B. der Fachdienstleitungen der Fachdienste 51 und 57 jeweils auf fast 20 Produkte aufgeteilt werden). Die Rückstellung müsste unterjährig wieder aufgelöst werden, wenn der Urlaub angetreten wird, um am Jahresende ggf. erneut eine Rückstellung zu bilden.

Vor dem Hintergrund des massiven Buchungsaufwandes im Verhältnis zum Nutzen in der Bilanz wurde in Absprache zwischen den Fachdiensten Personal und Finanzen unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes bereits seit Anbeginn der Doppik darauf verzichtet, entsprechende Rückstellungen zu bilden.

5.4. Konsolidierter Gesamtabschluss

Im Hinblick auf die Aussagekraft eines konsolidierten Jahresabschlusses wurden durch das Land Erleichterungen für die Erstellung der Abschlüsse der Altjahre angekündigt, wonach die Verpflichtung zur Aufstellung bis einschl. des Haushaltsjahres 2021 entfallen soll. Von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden.

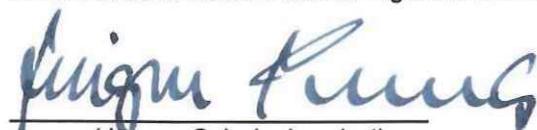
5.5 Durchlaufende Posten und haushaltsunwirksame Zahlungen

Festzuhalten ist, dass der Bestand der durchlaufenden Posten sich durch die Bebuchung von Zu- und Abgangskonten nicht verändert.

Der Fachdienst 20 wird sich im Laufe des Jahres 2021 hierzu mit dem Rechnungsprüfungsamt austauschen und eine Lösungsmöglichkeit besprechen.

5.6. Verwendung der Muster gem. § 178 Abs. 3 NKomVG

Die Buchhaltungssoftware ermöglicht weiterhin keine systemische Erstellung der Übersichten nach den neuen Mustern, so dass sowohl die Gesamtergebnis- und Finanzrechnung sowie die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen für über 80 Produkte händisch (mit einer entsprechenden Fehleranfälligkeit) erstellt werden müssten, was im Hinblick auf die Aussagefähigkeit der Unterlagen in einem krassen Missverhältnis steht. Insofern ergeben sich keine Veränderungen zum Prüfbericht des Vorjahres.


(Jürgen Schulz, Landrat)